

Der Landkreis Cham erlässt folgende Ordnung für die Benutzung der kreiseigenen Schulturnhallen:

§ 1

Die Turnhallen dienen in erster Linie dem Sportunterricht der kreiseigenen Schulen. Sie werden auch den Sportvereinen und Sportgruppen zum Zwecke der Leibeserziehung zur Verfügung gestellt. Der Turnunterricht der Schulen sowie deren Gemeinschaftsveranstaltungen gehen jeder anderen Benützung vor. Das Abhalten anderer Veranstaltungen bedarf einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Landkreis in jedem Einzelfall.

Während der Schulferien sowie an schulfreien Tagen (z.B. Feiertagen) oder während Zeiten, in denen der Turnhallenbetrieb wegen baulicher Reparaturen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend eingestellt werden muss, können die Turnhallen mit den Nebenräumen nicht benutzt werden.

§ 2

Der Landkreis regelt die Belegung der Turnhallen durch Sportvereine und -gruppen im Benehmen mit den jeweiligen Schulleitungen. Die Zuteilung der Übungsstunden oder die Abhaltung anderer Veranstaltungen ist von einem schriftlichen Antrag abhängig. Bei Befürwortung des Antrages schließt der Landkreis mit dem jeweiligen Verein einen Benutzungsvertrag ab. Diese Benutzungsordnung ist ein Teil des Benutzungsvertrages.

§ 3

Die Erlaubnis zur Benutzung der Turnhalle erstreckt sich nur auf Mitglieder des Vereins. Sonstige Personen, insbesondere Zuschauer, sind nicht zugelassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises, die nur im Einvernehmen mit der Schulleitung erteilt wird.

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist das Betreten des Schulbereichs (einschließlich der vermieteten Turnhalle mit Nebenräumen) verboten.

§ 4

Für die Benutzung der Turnhallen sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden entsprechend der vom Kreisausschuss beschlossenen Regelung im Benutzungsvertrag festgelegt.

§ 5

Beim Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher und geeigneter Übungsleiter anwesend sein. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein. Der Übungsleiter ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Name und Anschrift des Übungsleiters und seines Stellvertreters sind dem Landratsamt mitzuteilen. Der Übungsleiter hat insbesondere darauf zu achten, dass die Turnhallen und sonstigen Einrichtungen und Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden. Er hat dafür zu sorgen, dass nach dem Übungsbetrieb die Halle aufgeräumt wird, dass in allen Räumen das Licht ausgeschaltet wird und das in den Duschräumen kein Wasser mehr läuft sowie die Türen geschlossen sind.

Der Übungsleiter hat die Sportanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Mängel sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen.

§ 6

Die Mitglieder des Vereins sind zur schonenden Benutzung der Einrichtungen, des Gebäudes und der überlassenen Geräte verpflichtet. Insbesondere dürfen die überlassenen Turn- und Sportgeräte nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

Die Turnhallen dürfen nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallenturnschuhen oder barfuß betreten werden. Es dürfen keine Turnschuhe Verwendung finden, die auch im Freien getragen werden. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist grundsätzlich verboten.

Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.

Die Heizungs- und Belüftungsanlagen sowie die automatische Temperaturregelung dürfen nicht betätigt werden. Im Bedarfsfalle hat sich der verantwortliche Übungsleiter an den Hausmeister zu wenden.

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht im Schulgebäude abgestellt werden.

§ 7

Die Turngeräte dürfen nur mit Genehmigung benutzt werden. Die Benutzung darf nur nach Weisung eines mit dem Gebrauch der Geräte vertrauten Übungsleiters erfolgen. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder in ordnungsgemäßem Zustand an ihren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Evtl. Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden.

In der Turnhalle dürfen keine Fußballspiele betrieben werden. Andere Ballspiele sind nur erlaubt, wenn der Ball nicht mit Wucht gespielt wird.

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind im gesamten schulischen Bereich einschließlich Turnhallen verboten.

§ 8

Der Landkreis überlässt dem Verein die Turnhalle mit Nebenräumen und Turn- und Sportgeräten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Soweit von Seiten des Vereins bzw. seiner Mitglieder nicht zu Beginn der jeweiligen Benutzung auf etwaige bereits vorhandene Beschädigungen hingewiesen wurde, erkennen sie den ordnungsgemäßen Zustand an und verzichten auf spätere Einwände, dass Schäden bereits vor der Benützung eingetreten sind.

Der Verein oder die Gruppe stellt den Landkreis von allen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein oder die Gruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Verein oder die Gruppe auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Verein haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen.

Der Landkreis haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, vereinseigene Geräte und auf dem Schulgelände abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

§ 9

Der Schulleiter und dessen Beauftragter, der Hausmeister sowie die Beauftragten des Landkreises haben das Recht, den Übungsbetrieb in den Sportstätten hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsverordnung zu überwachen. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie können Personen oder Personenvereinigungen, die gegen die Vorschriften grob verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, den Aufenthalt in den Sporthallen untersagen.

Landkreis Cham